

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 646/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Drora O■■■■, geborene S■■■■.

2. Michel O■■■■,

3. Osnat O■■■■,

T■■■■/Israel, J■■■■ Str.■■■■,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■, ■■■■■ -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungsamt vom 26. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist verweigert (§ 169 Abs. 1 und 3 ZPO) und ein Neuantragrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 EEG-Schluss, § 130 Abs. 1 EEG n.F. verneint hat, stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Sachverhaltsfeststellung im Berufungsurteil sind unzulässig. Ihr Einwand, die §§ 176 Abs. 1, 209 Abs. 1 EEG, §§ 139, 286 ZPO seien verletzt, richtet sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtzug; er rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH NZW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Dr. Thumm

Henkel